

Reisebedingungen für Pauschalangebote

Sehr geehrter Gast,

das Kurmittelhaus Sibyllenbad, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, nachfolgend „KMH“ abgekürzt, ist der Reiseveranstalter der in diesem Prospekt angebotenen Pauschalen. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des im Buchungsfall mit Ihnen zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder eMail erfolgen kann, bietet der Gast dem KMH den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Gast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Gast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

2. Leistungsverpflichtung des KMH

2.1 Die Leistungsverpflichtung des KMH ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2 Leistungsträger, insbesondere Beherbergungsbetriebe und Reisebüros sind vom KMH nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung des KMH hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3. Anzahlung und Restzahlung

3.1 Das KMH ist ein Eigenbetrieb des öffentlich-rechtlichen Zweckverband „Sibyllenbad“ und als solcher von der gesetzlichen Pflicht zur Kundengeldabsicherung (§ 651k BGB) befreit. Der Gast erhält also keinen Sicherungsschein. Trotzdem ist das gezahlte Geld selbstverständlich völlig sicher.

3.2 Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 20 % des Reisepreises pro Person, mindestens 50,- €.

3.3 Die Restzahlung ist, 3 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig.

3.4 Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

4. Rücktritt durch den Gast

4.1 Der Gast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem KMH, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim KMH.

4.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Gast, stehen dem KMH unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

bis 31. Tag vor Reisebeginn (mindestens 26,- € pro Person)	15%
bis zum 21. Tag vor Reisebeginn	25%
bis zum 11. Tag vor Reisebeginn	40%
bis zum 2. Tag vor Reisebeginn	55%
ab einem Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtanreise	90%

4.3 Dem Gast ist es gestattet, dem KMH nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Das KMH empfiehlt dringend den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung. Folgendes kann das KMH anbieten:

4.4.1 Kosten der Reiserücktrittsversicherung

Gesamtpreis je Reise pro Person		Kosten pro Person
Reisepreis mit allen gebuchten Leistungen	bis 150,- €	6,- €
	bis 250,- €	9,- €
	bis 500,- €	16,- €
	bis 750,- €	24,- €
	bis 1.000,- €	29,- €

4.4.2 Gilt für Pauschalreisen ab 1 Übernachtung.

4.4.3 Entschädigung

Diese Reiserücktrittsversicherung übernimmt die pauschale Entschädigungssumme, die das KMH je nach Zeitpunkt der Stornierung verlangt. Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Versicherung mind. 14 Tage vor Stornierung der Reise abgeschlossen wurde.

4.4.4 Entschädigungsfälle

Entschädigung bei Stornierung der Reise wegen persönlicher und gesundheitlicher Gründe; nicht bei vorhersehbaren Ereignissen. Entschädigung nur bei unverzüglicher Stornierung der Reise.

5. Obliegenheiten des Gastes und Kündigung

5.1 Der Gast hat auftretende Mängel unverzüglich dem KMH anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Gast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.2 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Gast den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen.

5.3 Der Gast ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem KMH geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem KMH unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.4 Es obliegt dem Gast, vor der Buchung, gegebenenfalls durch ärztliche Beratung zu prüfen, ob und inwieweit in der Pauschale enthaltene Bäder, Massagen und sonstige Anwendungen und Verabreichungen für seinen individuellen Gesundheitszustand geeignet sind.

6. Haftung

6.1 Die vertragliche Haftung des KMH, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder b) das KMH für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2 Das KMH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

6.3 Bei ärztlichen Leistungen, Bäder, Massagen und sonstigen Anwendungen und Verabreichungen haftet das KMH nicht für den Kur- oder Heilerfolg.

7. Verjährung

Ansprüche des Gastes gegenüber dem KMH, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Gast und dem KMH Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Gast oder das KMH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8. Gerichtsstand

8.1 Der Gast kann das KMH nur an deren Sitz verklagen.

8.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem KMH und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung

8.3 Für Klagen des KMH gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des KMH maßgebend.